

## **Satzung für das Weiterbildungsangebot “Certificate of Advanced Studies“ (CAS) an der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 24. Oktober 2024**

Der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe hat aufgrund von § 13 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), am 23. Oktober 2024 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 24. Oktober 2024 zugestimmt.

### **§ 1 Zweck des Studiums**

Absolventinnen und Absolventen im Studiengang Master, die eine Stelle im Orchester anstreben, sollen die Unterstützung bekommen, während der schwierigen Phase der Probespiele weiterhin persönlich betreut zu sein. Dies gilt ebenso für Sängerinnen und Sänger auf der Suche nach einem Opernengagement, für Konzertsängerinnen und Konzertsänger in der schwierigen Anfangszeit der beruflichen Laufbahn sowie für Chorleiterinnen und Chorleiter, Pianistinnen und Pianisten sowie Komponistinnen und Komponisten am Anfang ihrer künstlerischen Laufbahn. Hochbegabte Studierende dieser Fächer sollen so die Chance erhalten, durch persönlich gewählte Vertiefung oder Spezialisierung ihr Potenzial weiterhin zu erkunden, ihr eigenes künstlerisches Profil zu perfektionieren, eine optimale persönliche Vorstellung bei der Stellensuche gelassen vorzubereiten, auf gegebenenfalls negative Erfahrungen professionell betreut schnell reagieren zu können.

### **§ 2 Abschluss, Zertifikat**

Das Studium endet ohne Abschlussprüfung. Die Hochschule für Musik Karlsruhe erteilt nach Beendigung des Studiums ein Zertifikat (Certificat of Advanced Studies) mit Angabe des künstlerischen Hauptfachs, der Hauptfachdozentin oder des Hauptfachdozenten und der Dauer des Studiums.

### **§ 3 Fächer**

Das Certificate of Advanced Studies kann in folgenden Fächern erworben werden:

1. alle angebotenen Instrumentalfächer,
2. Gesang / Oper,
3. Chorleitung,
4. Komposition.

## **§ 4**

### **Studiendauer, Unterrichtsanspruch, Voraussetzungen**

- (1) Die Studienzeit beträgt max. zwei Semester. Das Studium endet ohne Abschlussprüfung.
- (2) Der Unterrichtsanspruch beträgt 1,5 Stunden pro Woche. Für Studierende in dem Fach Gesang / Oper kann eine Aufteilung des Unterrichtsanspruches im Verhältnis 50/50 erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium an der Hochschule für Musik Karlsruhe in einem instrumentalen Hauptfach, in Gesang / Oper, Chorleitung oder Komposition sowie die schriftliche Empfehlung der bisherigen Hauptfachdozentin oder des bisherigen Hauptfachdozenten.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem abgeschlossenen Solistenexamen können grundsätzlich nicht zum Studium zugelassen werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium mit schriftlicher Empfehlung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers ist für das Wintersemester bis zum 15. Juni, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule für Musik Karlsruhe einzureichen. Er muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf das Abschlusssemester des vorangegangenen Masterstudiums an der Hochschule für Musik Karlsruhe folgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## **§ 5**

### **Zertifikat**

Nach Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat ausgestellt, in welchem das Datum, das künstlerische Hauptfach, die Hauptfachdozentin oder der Hauptfachdozent und die Dauer des Studiums vermerkt sind. Das Zertifikat wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe und der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 6**

### **Studiengebühr**

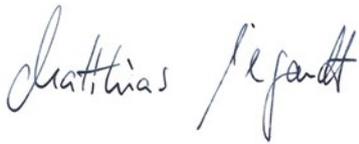
- (1) Für das Studium erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß dem Landeshochschulgebührengesetz sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 1.000 Euro.
- (3) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das Studium beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.
- (4) Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

- (5) Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
- (6) Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2025. Die bisherige Satzung für das Weiterbildungsangebot "Certificate of Advanced Studies" (CAS) an der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 22.12.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE  
Karlsruhe, den 24. Oktober 2024

A handwritten signature in black ink, reading "Matthias Wiegandt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Prof. Dr. Matthias Wiegandt  
Rektor